



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 29.09.2022

Ukrainischer Sozialtourismus in Bayern?

Der CDU-Vorsitzende Friedrich Merz hatte am letzten Montag zu Vorwürfen gegen Ukrainer, die angeblich nach Deutschland einreisen, sich Sozialhilfe abholen und wieder zurückfahren, Stellung genommen. „Wir erleben mittlerweile einen Sozialtourismus dieser Flüchtlinge – nach Deutschland, zurück in die Ukraine, nach Deutschland, zurück in die Ukraine“, sagte Merz dem Sender „Bild TV“¹.

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann zeigte sich über diese Aussage „erstaunt“. Gegenüber dem Bayerischen Rundfunk sagte Staatsminister Joachim Herrmann, ihm seien zumindest in Bayern keine nennenswerten Fälle dieser Art bekannt. Es sei allerdings problematisch, dass das deutsche Rechtssystem durch die Sozialhilfe für ukrainische Flüchtlinge Anreize schaffe. Gleichzeitig gebe es keine Sanktionen für Menschen, die eine angebotene Arbeit nicht annähmen.²

- 1 <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2022/merz-beschuldigt-ukrainer-des-sozialtourismus-nach-deutschland/>
- 2 <https://www.br.de/nachrichten/meldung/herrmann-reagiert-ueberrascht-auf-merz-sozialtourismus-vorwurfe,3004fc064>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist die Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann, ihm seien in Bayern keine „nennenswerten Fälle“ von „Sozialtourismus“ bekannt, so zu verstehen, dass ihm kein einziger Fall i. o. g. Sinne bekannt ist? 2
- 1.2 Falls 1.1 mit „nein“ beantwortet wird: Wie viele Fälle im Sinne des Sozialtourismus-Vorwurfs von Friedrich Merz gibt es, welche von Staatsminister Joachim Herrmann zwar als „nicht nennenswert“ klassifiziert werden, ihm aber dennoch bekannt sind? 2
- 2.1 Werden von bayerischen Behörden verdachtsunabhängige Ermittlungen bezüglich möglichen Missbrauchs von Sozialleistungen durch ukrainische Flüchtlinge durchgeführt? 2
- 2.2 Falls 2.1 mit „ja“ beantwortet wird: In welchem Umfang werden diese Ermittlungen geführt? 2
- 2.3 Falls 2.1 mit „ja“ beantwortet wird: Welcher Art sind diese Ermittlungen? 2

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25.10.2022

- 1.1 Ist die Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann, ihm seien in Bayern keine „nennenswerten Fälle“ von „Sozialtourismus“ bekannt, so zu verstehen, dass ihm kein einziger Fall i. o. g. Sinne bekannt ist?**

Ja.

- 1.2 Falls 1.1 mit „nein“ beantwortet wird: Wie viele Fälle im Sinne des Sozialtourismus-Vorwurfs von Friedrich Merz gibt es, welche von Staatsminister Joachim Herrmann zwar als „nicht nennenswert“ klassifiziert werden, ihm aber dennoch bekannt sind?**

Entfällt.

- 2.1 Werden von bayerischen Behörden verdachtsunabhängige Ermittlungen bezüglich möglichen Missbrauchs von Sozialleistungen durch ukrainische Flüchtlinge durchgeführt?**

- 2.2 Falls 2.1 mit „ja“ beantwortet wird: In welchem Umfang werden diese Ermittlungen geführt?**

- 2.3 Falls 2.1 mit „ja“ beantwortet wird: Welcher Art sind diese Ermittlungen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Behörden gehen bei Bekanntwerden konsequent gegen jede Form des Asylmissbrauchs oder Sozialleistungsbetrugs vor. Aufgrund der Registrierung und Erfassung von Asylbewerbern bzw. ukrainischen Kriegsflüchtlingen durch die Behörden ist nachvollziehbar, wann und aus welchem Grund die Einreise erfolgte. Die Registrierung dient neben den ausländer- bzw. asylrechtlichen Belangen auch der Vermeidung und Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II):

Vorbemerkung

Die kommunalen Träger des SGB II (Landkreise und kreisfreie Städte) sind insoweit nicht verantwortlich für die Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter nach § 44b SGB II). Die Zuständigkeit obliegt der Bundesagentur für Arbeit, die Aufsicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat insoweit keine Aufsichtsrechte.

Informativ werden folgende Informationen gegeben:

Die Jobcenter führen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – die gesetzlich vorgesehenen verdachtsunabhängigen Ermittlungen zu einem möglichen Sozialleistungsmisbrauch durch, insbesondere einen quartalsmäßigen automatisierten Datenabgleich bzgl. des Doppelbezugs von Leistungen nach dem SGB II, des gleichzeitigen Bezugs anderer Sozialleistungen etc. (§ 52 SGB II). Die Jobcenter sind – allgemein und unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten – gehalten, einen möglichst engen Kundenkontakt zu gewährleisten, um die Zeit passiven Leistungsbezugs möglichst zu begrenzen und in Arbeit zu integrieren. Durch einen engen Kundenkontakt kann ein ggf. unberechtigter Leistungsbezug am effektivsten verhindert werden, weil bemerkt wird, dass die Leistungsberechtigten weder telefonisch noch online noch durch Brief erreichbar sind.

Ergänzend kann Missbrauch aufgedeckt werden, wenn Maßnahmenträger zurückmelden, dass die Leistungsberechtigten nicht zur Maßnahme erschienen sind.

Für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (= Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII):

Auch für die Sozialhilfeträger besteht die Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs bezüglich des Doppelbezugs von Sozialleistungen (§ 118 SGB XII). Um Missbrauch von Sozialleistungen zu verhindern, prüfen die Sozialhilfeträger bei Antragstellung sorgfältig und gewissenhaft die ihnen dabei vorgelegten Unterlagen und versuchen im Rahmen der personellen Ressourcen, einen engen Kontakt zu den Hilfeempfängerinnen und -empfängern zu pflegen. Im Übrigen begegnen die Träger der Sozialhilfe Leistungsmissbrauch mit allen verfügbaren Mitteln.

Für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) überprüft die zuständige Behörde die Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Person vorliegenden Daten. Die örtlichen Träger halten engen Kontakt, da Geldleistungen grundsätzlich an die Leistungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden, wenn die Betroffenen beim örtlichen Träger vorstellig werden.

3. In welchem Umfang sind Heimreisen ukrainischer Flüchtlinge in ihre Heimat zulässig, ohne dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen vorliegt?

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= SGB II):
Voraussetzung für den Leistungsbezug nach dem SGB II ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland sowie Erreichbarkeit für das Jobcenter, um Beratungs- sowie Vermittlungsangebote annehmen zu können. Diese Voraussetzungen sind mit der Heimkehr, sofern sie ohne Zustimmung des Jobcenters erfolgt, nicht mehr gegeben. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (so auch der Wegzug) an das Jobcenter zu melden. Erfolgt das nicht und werden weiterhin Leistungen gewährt, geschieht dies zu Unrecht. Die überzahlten Leistungen sind zurückzufordern.

Sofern eine vorübergehende Ortsabwesenheit dem Jobcenter vorab angezeigt wird, gilt Folgendes (vgl. auch § 7 Abs. 4a SGB II):

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach dem SGB II außerhalb des zeit- und orts-nahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb

des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
- Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
- Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach dem vorstehenden Satz soll hierbei in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (= SGB XII): Voraussetzung für die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, für die übrigen Leistungen des SGB XII reicht ein tatsächlicher Aufenthalt im Inland. Wird der tatsächliche bzw. gewöhnliche Inlandsaufenthalt aufgegeben, entfällt der Leistungsanspruch. Die Folgen eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (d. h. der gewöhnliche Aufenthalt im Inland bleibt bestehen) sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konkret geregelt (§ 41a SGB XII): Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Land keine Leistungen. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen (auch ein Wegzug bzw. ein längerer Auslandsaufenthalt) mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzufordern.

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 A syblLG grundsätzlich mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzufordern.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.